

Gesuch / Verfügung

- für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (Festwirtschaft)
 für eine einmalige Polizeistundenverlängerung (zutreffendes ankreuzen)

Gesuchstellende Person

Verein _____
Name / Vorname _____
Adresse _____
PLZ / Ort _____
Geburtsdatum _____ Heimatort/Staat _____
Telefon / Natel _____
E-Mail _____

Anlass

Anlass _____
Ort / Adresse _____
Datum am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
Datum am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
Datum am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Betrieb

Art des Betriebes Gast- / Festwirtschaft
 Vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf
Grösse des Betriebes _____ m² _____ Personen

Polizeistundenverlängerung

Polizeistundenverlängerung Nein
Polizeistundenverlängerung Ja
Datum am _____ bis 02.00 Uhr bis 04.00 Uhr
Datum am _____ bis 02.00 Uhr bis 04.00 Uhr
Datum am _____ bis 02.00 Uhr bis 04.00 Uhr

Gemäss § 15 Abs. 1 GGG sind Gastwirtschaften und Betriebe von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. In der Anwendung von § 16 Abs. 2 GGG kann aufgrund des kommunalen Bedürfnisses eine Ausnahme von der Schliessungsstunde beantragt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Durch das Polizeisekretariat auszufüllen

Verfügung

- Erteilung Patentbewilligung gem. Antrag Erteilung Polizeistundenverlängerung gem. Antrag
 Abweisung des Gesuchs (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen

Gebühren	Patent	Fr. _____
	Polizeistundenverlängerung	Fr. _____
	Total	Fr. _____

Die Gebühr dieser Verfügung, welche innert 30 Tagen mit beiliegender Rechnung zu bezahlen ist, bestimmt sich nach Artikel 44 der Gebührenverordnung Winkel. Bei Verzug wird eine Nachfrist von 20 Tagen gewährt. Danach verliert das Patent seine Gültigkeit.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Winkel, _____

Gemeindeverwaltung Winkel
Polizeisekretariat

Florina Böhler, Leiterin Polizeisekretariat

Kopie an:

- Kantonales Labor (info@kl.zh.ch)
- Akten

Merkblatt zum Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden Betriebes

Die Gesuchstellende Person ist gemäss **Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996** verantwortlich. Wir verweisen insbesondere auf folgende Punkte:

§ 17

1 Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.

2 Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.

§ 23

Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

§ 25

1 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

2 Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

3 Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

§ 27

1 Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 21 Uhr nicht geduldet werden.

2 Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern oder der Lehrkräfte in Gastwirtschaften geduldet werden. Davon ausgenommen sind Gastwirtschaften bei Sportanlagen und in Jugendzentren.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG)

Art. 23

1 Die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.